

EUROPÄISCHE EBENE

RICHTLINIEN- UND ZIELPAKET FÜR KLIMASCHUTZ UND ENERGIE DER EU (20/20/20 ZIELE)

Die Europäische Union hat sich im Dezember 2008 auf ein Richtlinien- und Zielpaket geeinigt, welches Zielvorgaben für Klimaschutz und Energieverbrauch bis 2020 enthält. Bis 2020 sollen 20 % weniger Treibhausgasemissionen als 2005 emittiert werden. Der Anteil von erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch soll 20 % betragen, die Energieeffizienz um 20 % gegenüber 1990 gesteigert werden.

EU-KLIMA- UND ENERGIERAHMEN 2030

Im Mittelpunkt des neuen Klima- und Energierahmens stehen drei zentrale Zielvorgaben für das Jahr 2030: Eine Senkung des EU-internen Treibhausgasausstoßes um mindestens 40%, ein Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch in Höhe von mindestens 27% und Energieeinsparungen in Höhe von mindestens 27%.

ELEKTRIZITÄTSBINNENMARKT-RICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zum Verbraucherschutz. Sie regelt Verfahren für Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen wie den Betrieb der Stromnetze.

EMISSIONSHANDELSRICHTLINIE

Mit dieser Richtlinie wird der Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der EU eingeführt. Dazu legt die Richtlinie u.a. den Rahmen für die Zuteilung der Zertifikate, aber auch ihren Handel sowie Informationspflichten fest.

INDUSTRIEMISSIONSRICHTLINIE

Die Industrieemissionsrichtlinie enthält Grenzwerte und weitere Vorschriften für die Genehmigung bestimmter Industrieanlagen, u.a. auch für Kraftwerke.

ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE

Ziel dieser Richtlinie ist es, Einsparungen beim Primärenergieverbrauch der EU bis 2020 um 20 % gegenüber den Projektionen zu erreichen. Dazu wird u.a. die Pflicht zur energetischen Sanierung von jährlich 3 % der öffentlichen Gebäude sowie eine Energieeffizienzpflicht für Energieverleiher / Energiezweckhandelsunternehmen von jährlich 1,5 % eingeführt.

ENERGIEVERBRAUCHS-KENNZEICHNUNGSRICHTLINIE

Die Richtlinie regelt die EU-weit einheitliche Kennzeichnung der Energieeffizienz von Produkten, welche für den Energieverbrauch in Europa relevant sind. Sie definiert Verantwortlichkeiten der Lieferanten und Händler sowie Informationspflichten der Mitgliedstaaten. Kennzeichnungen werden mit dem bekannten Energiegelb u.a. Produkte wie Waschmaschinen, Heizungen oder TV-Geräte.

ÖKODESIGNRICHTLINIE

Auf Basis dieser Richtlinie können EU-weit Ökodesign-Anforderungen für Produkte geregelt werden, welche für den Energieverbrauch relevant sind, wie z. B. Fernseher, Waschmaschinen und Elektromotoren. Nur Produkte, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

ERDGASFERNLEITUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung regelt den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, LNG- und Speicheranlagen. Sie zielt auf das Entstehen eines Großhandelsmarktes sowie die Schaffung von Mechanismen zur Harmonisierung der Netzregeln im grenzüberschreitenden Gashandel.

ERDGASVERSORGUNGSSICHERHEITS-VERORDNUNG

Hier sind Pflichten von Unternehmen und Mitgliedstaaten bezüglich der Erdgasversorgungssicherheit beschrieben, u.a. Mindeststandards für die Gasinfrastruktur, die Versorgung von Kunden sowie für Präventions- und Notfallpläne.

ERDGASBINNENMARKTRICHTLINIE

Die Richtlinie enthält Bestimmungen über Fernleitungen sowie die Verteilung, Lieferung und Speicherung von Erdgas. Sie regelt Kriterien und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Liefer- und Speichergenehmigungen sowie den Netzbetrieb.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-PRÜFUNGSRICHTLINIE

Die Richtlinie legt fest, dass vor der Genehmigung öffentlicher oder privater Projekte in bestimmten Bereichen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

FAUNA-FLORA-HABITAT UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die Richtlinien enthalten Regeln zum Arten- und Naturschutz.

ENERGIESTEUERRICHTLINIE

Die Richtlinie harmonisiert die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom in den EU-Staaten, legt Mindeststeuersätze fest und eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit für Steuerermäßigungen und Befreiungen.

TEN YEAR NETWORK DEVELOPMENT PLAN

Die Verbände der Europäischen Gas- und Übertragungsnetzbetreiber erstellen alle zwei Jahre einen nicht verbindlichen gemeinschaftswerten 10-Jahres-Netzentwicklungsplan für das Gas- bzw. Stromnetz. Diese Pläne beinhalten europäische Prognosen zur angemessenen Entwicklung des Netzbaus.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE

Die Richtlinie definiert den Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Sie legt verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil aus Erneuerbarem am Brutto-Endenergieverbrauch und im Verkehrssektor fest. Zudem beinhaltet sie Regeln für gemeinsame Projekte, administrative Verfahren, Informationen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz.

EU-GEBÄUDERICHTLINIE

Die Richtlinie zielt darauf ab, den Energieverbrauch in Gebäuden in der EU zu reduzieren.

INFRASTRUKTURFONDSVERORDNUNG

Die Verordnung enthält die übergreifenden Bestimmungen für die Fazilität "Connecting Europe", über die Investitionen in vorrangige EU-Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation gefördert werden.

KRITISCHE INFRASTRUKTUREN-RICHTLINIE

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, u. a. im Strombereich regelmäßig kritische europäische Infrastrukturen zu identifizieren. Sie sollen sicherstellen, dass für diese Anlagen Sicherheitspläne vorliegen und Sicherheitsbeauftragte bestellt werden.

STROMHANDELSVERORDNUNG

Die Verordnung umfasst die Schaffung eines Ausgleichsmechanismus für grenzüberschreitende Stromflüsse, die Vergabe der auf den Verbindungsleitungen verfügbaren Kapazitäten sowie Bestimmungen über Grundsätze zur Festlegung des Entgeltes für die Übertragung. Ergänzt wird die Verordnung durch verschiedene Network Codes.

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIE-INFRASTRUKTURVERORDNUNG

Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, zur Erhöhung der Akzeptanz, zum Regelungsrahmen und zur Kostentalokation von Energieinfrastrukturvorhaben. Im Anhang sind die vorrangigen Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse (sog. PCIs) im Bereich Strom, Erdgas, Öl und Intelligente Netze enthalten.

ÜBERTRAGUNGSNETZAUSSGLEICHS-MECHANISMUSVERORDNUNG

Diese Verordnung definiert Leitlinien für die Kosten der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse und regelt die für den Zugang zum Übertragungsnetz erhebbaren Entgelte.

VERSORGUNGSSICHERHEITS-RICHTLINIE STROM

Die Richtlinie beinhaltet Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung. Das betrifft den Umfang der Erzeugungskapazität, das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sowie die Vorhaltung ausreichender Übertragungs- und Erzeugungskapazitätsreserven für einen stabilen Systembetrieb.

CCS-RICHTLINIE

Die Richtlinie umschreibt die Bedingungen zur Speicherung von Kohlendioxid. Sie enthält u. a. Bestimmungen über Auswahl und Genehmigung von Speicherstätten sowie deren Überwachung.

THG-FLOTTENEMISSIONEN-PKW-UND-LEICHTE-NFZ-VERORDNUNG

Die Verordnung setzt Anreize für die Fahrzeughersteller, energieeffiziente Fahrzeuge sowie Fahrzeuge mit alternativen Antrieben zu entwickeln und zu vermarkten.

INFRASTRUKTUR-FÜR-ALTERNATIVE-KRAFTSTOFFE-RICHTLINIE

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, u.a. Ladepunkte für E-Fahrzeuge, in der EU geschaffen, um die Abhängigkeit des Verkehrs vom Erdöl zu verringern und dessen Umweltbelastung zu verringern.

INVESTITIONSVORHABEN FÜR ENERGIEINFRASTRUKTUREN

Im Zwei-Jahres-Turnus übermitteln die EU-Mitgliedstaaten der Kommission Informationen zu Infrastrukturvorhaben, die geplant oder bereits im Bau sind. Die Daten umfassen Vorhaben zur Erzeugung, Lagerung, Speicherung und Transport von Erdöl, Erdgas, Elektrizität einschließlich Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, Biokraftstoffen und Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid.

NATIONALE EBENE

ENERGIEKONZEPT DER BUNDESREGIERUNG

Grundlage für die Energiepolitik der Bundesregierung sind die im Energiekonzept vom 28.09.2010 formulierten Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, die den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien beschreiben, sowie die Beschlüsse des Bundestages zum Ausstieg aus der Kernenergie.

ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ (EnWG)

Das Gesetz definiert die Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Strom und Gas. Es reguliert die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, um einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten. Es setzt zugleich das Europäische Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung um.

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ (KWKG)

Das Gesetz regelt die Förderung für die gemeinsame und besonders effiziente Erzeugung von Strom und Wärme in CO₂-armen KW-K-Anlagen insbesondere auf Basis von Erdgas. Außerdem sieht es Zuschläge für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kälteanlagen sowie Wärme- und Kältespeichern vor.

ENERGIESICHERUNGSGESETZ (EnSiG)

Das Gesetz regelt die Versorgung des lebenswichtigen Energiebedarfs für den Fall, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist und diese Störung nicht rechtzeitig behoben werden kann.

STROMSTEUERGESETZ (StromStG)

Das Gesetz regelt die Besteuerung von Strom sowie auch die Ermäßigung oder die Befreiung von der Steuer unter bestimmten Voraussetzungen.

ENERGIESTEUEERGESETZ (EnergieStG)

Das Gesetz regelt die Besteuerung von Energieerzeugnissen, die als Heiz- oder Kraftstoffe verwendet werden, sowie auch die Ermäßigung oder die Befreiung von der Steuer unter bestimmten Voraussetzungen.

MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ (MStbG)

Das Gesetz regelt insbesondere den Einbau und Betrieb intelligenter Messsysteme („Smart Meter“) sowie die energiewirtschaftliche Kommunikation von Messwerten.

GASSICHERUNGSVERORDNUNG (GasSV)

Die Verordnung regelt Befugnisse der BNetzA und der Länder als sogenannte Lastverteiler, die zur Deckung des lebenswichtigen Gasbedarfs erforderlich sind. In einer Notfallituation können diese Lastverteiler alle notwendigen Verfügungen an Gasunternehmen wie Verbraucher ertlassen.

ELEKTRIZITÄTSSICHERUNGS-VERORDNUNG (EiSV)

Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität und überträgt der Bundesnetzagentur eine Aufgabe als Lastverteiler im Gefährdungsfall.

STROMNETZZUGANGSVERORDNUNG (StromNZV)

Die Verordnung regelt die Bedingungen für die Einspeisung von elektrischer Energie in die Stromnetze sowie die zeitliche Entnahme von Strom an räumlich davon entfernten Entnahmestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze. Darüber hinaus regelt sie die Grundsätze zu Ausgleichleistungen und dem Bilanzkreismanagement.

STROMNETZENTGELTVERORDNUNG (StromNEV)

Die Verordnung regelt die Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen (Netzentgelte), für die Durchleitung von Strom zu den Verbrauchern sowie für dezentrale Einspeisungen.

GASNETZZUGANGSVERORDNUNG (GasNZV)

Die Verordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten Zugang zu ihren Netzen gewähren. Sie umfasst auch die Einspeisung von Biogas sowie den Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze. Sie regelt zudem Bedingungen für eine effiziente Kapazitätsnutzung mit dem Ziel, den Netzzugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzen zu gewähren.

GASNETZENTGELTVERORDNUNG (GasNEV)

Die Verordnung regelt die Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen für die Durchleitung von Gas durch die Netze der Gasnetzbetreiber zu den Verbrauchern.

ABSCHALTBARE LASTEN-VERORDNUNG (AbLaV)

Zweck der Verordnung ist die Erschließung von Lastmanagement-potenzialen für die Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems auf Übertragungsebene.

NETZRESERVEVERORDNUNG (NetzResV)

Die Verordnung regelt das Verfahren der Beschaffung der Netzreserve, den Einsatz von Anlagen in der Netzreserve sowie Anforderungen an Anlagen in der Netzreserve. Sie präzisiert zudem die Bestimmungen zum Umgang mit geplanten Stilllegungen von Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie.

ENERGIELEITUNGS-AUSBAUGESSETZ (EnLAG)

Das Gesetz befasst sich mit dem Bau der Höchstspannungsnetze. Es definiert konkrete Leitungsvorhaben, die der Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der besseren Vernetzung im europäischen Energiemarkt, dem Anschluss neuer Kraftwerke oder der Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen.

NETZAUSBAUBESCHLEUNIGUNGS-GESETZ (NABEG)

Das Gesetz enthält Verfahrensvorschriften für den Ausbau der Länder-übergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen. Es gilt zudem für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV. Die konkreten Ausbauprojekte definiert das Bundesbedarfsplangesetz. Ziel ist eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren.

BUNDESBEDARFSPLANGESETZ (BBPlG)

Das Gesetz legt fest, welche Netzverstärkungs- und Ausbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze – zusätzlich zu denjenigen Vorhaben, die im Energieleitungsbaugesetz festgelegt worden sind – in den nächsten 10 bis 15 Jahren energiewirtschaftlich notwendig sind.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-PRÜFUNGSVERORDNUNG (UVPV)

Das Gesetz regelt, welche Maßnahmen bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge zu ergreifen sind.

ELEKTROMOBILITÄTSGESETZ (EmoG)

Das Gesetz regelt die bevorrechtigte Teilnahme von Elektrofahrzeugen am Straßenverkehr, um deren Verwendung zur Verringerung klima- und umweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs zu fördern.

PLANFESTSTELLUNGSZUWEISUNGS-VERORDNUNG (PlfZV)

Die Verordnung regelt die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen von den Bundesländern auf die Bundesnetzagentur.

ENERGIEVERBRAUCHS-KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (EnVKV)

Die Verordnung regelt Ordnungswidrigkeitstatbestände zu den Pflichten von Herstellern und Händlern im Rahmen der Produktkennzeichnung und schafft für die Länder die Rechtsgrundlage zur Verhängung von Bußgeldern.

PKW-ENERGIEVERBRAUCHS-KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (PKW-EnVKV)

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung informiert mit dem Pkw-Label über die CO₂-Effizienz von Fahrzeugen. Zusätzlich zur Angabe der absoluten Verbrauchswerte gibt die farbige CO₂-Effizienzska Auskunft darüber, wie effizient das Fahrzeug verglichen mit anderen Modellen ist.

KRAFTWERKSNETZANSCHLUSSS-VERORDNUNG (KraftNAV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Nennleistung ab 100 MW an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossen werden. Sie enthält Bestimmungen zum Verfahren des Netzanschlusses sowie der Kostentragung für die Verbindung und steht Informationspflichten des Netzbetreibers vor.

SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG (SysStabV)

Zweck dieser Verordnung ist es, eine Gefährdung der Systemstabilität im Versorgungsnetz bei Solaranlagen zu vermeiden. Sie enthält Verpflichtungen zur Nachrüstung von Wechselrichtern sowie Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber.

STROMGRUNDVERSORGUNGS-VERORDNUNG (StromGVV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Energieversorger Haushaltskunden im Niederspannungsbereich im Rahmen der Grundversorgung mit Elektrizität zu allgemeinen Preisen beliefern. Sie regelt neben den Aufgaben und Rechten des Grundversorgers die Modalitäten sowie die Abrechnung der Belieferung.

GASGRUNDVERSORGUNGS-VERORDNUNG (GasGVV)

Die Verordnung regelt analog zur StromGVV die allgemeinen Bedingungen zur Grundversorgung von Haushaltskunden im Niederdruckbereich mit Gas.

NIEDERDRUCKANSCHLUSSS-VERORDNUNG (NDaV)

Die Verordnung regelt, zu welchen Bedingungen Letztverbraucher im Niederdruckbereich an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Sie enthält auch Vorgaben zum Netzanschlussvertrag.

LADESÄULENVERORDNUNG (LSV)

Die Verordnung regelt technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile.

GASHOCHDRUCKLEITUNGS-VERORDNUNG (GasHDrLtGv)

Die Verordnung regelt Verfahren und Anforderungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit bei Errichtung und Betrieb von Gashochdruckleitungen sowie die Anforderungen für die Anerkennung von Sachverständigen zur Überprüfung der technischen Sicherheit.

ENERGIE- UND KLIMAFONDSGESETZ (EKFG)

Zur Finanzierung der mit dem Energiekonzept vom 28.09.2010 verbundenen zusätzlichen Aufgaben wurde der Energie- und Klimafonds (EKFG) errichtet. Mit diesem Sondervermögen lassen sich u. a. Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie nationaler Klimaschutz finanzieren. In Regierungsbeschlüssen vom Juni und Juli 2011 wurden die Versteigerungserlöse von CO₂-Emissionszertifikaten als einzige Einnahmequelle fest geschrieben.

ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (EnVKV)

Das Gesetz regelt die Vollzugsbefugnisse und Pflichten der Länder in der Marktüberwachung zur Produktkennzeichnung. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des nationalen Effizienzlabels für Heizungsanlagen geregelt.

ENERGIEDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (EDL-G)

Das Energiedienstleistungsgesetz fördert die Entwicklung des Marktes für Energiedienstleistungen und sorgt für eine bessere Aufklärung der Endkunden.

ATOMGESETZ (AtG)

Das Gesetz soll Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen schützen. Es definiert Grundlagen für den Anlagenbetrieb und die geordnete Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Stromerzeugung.

ENERGIEVERBRAUCHS-KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (EnVKV)

Die Verordnung regelt Ordnungswidrigkeitstatbestände zu den Pflichten von Herstellern und Händlern im Rahmen der Produktkennzeichnung und schafft für die Länder die Rechtsgrundlage zur Verhängung von Bußgeldern.

PKW-ENERGIEVERBRAUCHS-KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (PKW-EnVKV)

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung informiert mit dem Pkw-Label über die CO₂-Effizienz von Fahrzeugen. Zusätzlich zur Angabe der absoluten Verbrauchswerte gibt die farbige CO₂-Effizienzska Auskunft darüber, wie effizient das Fahrzeug verglichen mit anderen Modellen ist.

KRAFTWERKSNETZANSCHLUSSS-VERORDNUNG (KraftNAV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Nennleistung ab 100 MW an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossen werden. Sie enthält Bestimmungen zum Verfahren des Netzanschlusses sowie der Kostentragung für die Verbindung und steht Informationspflichten des Netzbetreibers vor.

SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG (SysStabV)

Zweck dieser Verordnung ist es, eine Gefährdung der Systemstabilität im Versorgungsnetz bei Solaranlagen zu vermeiden. Sie enthält Verpflichtungen zur Nachrüstung von Wechselrichtern sowie Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber.

STROMGRUNDVERSORGUNGS-VERORDNUNG (StromGVV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Energieversorger Haushaltskunden im Niederspannungsbereich im Rahmen der Grundversorgung mit Elektrizität zu allgemeinen Preisen beliefern. Sie regelt neben den Aufgaben und Rechten des Grundversorgers die Modalitäten sowie die Abrechnung der Belieferung.

GASGRUNDVERSORGUNGS-VERORDNUNG (GasGVV)

Die Verordnung regelt analog zur StromGVV die allgemeinen Bedingungen zur Grundversorgung von Haushaltskunden im Niederdruckbereich mit Gas.

NIEDERDRUCKANSCHLUSSS-VERORDNUNG (NDaV)

Die Verordnung regelt, zu welchen Bedingungen Letztverbraucher im Niederdruckbereich an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Sie enthält auch Vorgaben zum Netzanschlussvertrag.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VON ÜBERTRAGUNGSNETZEN (ÜNSchutzV)

Die Verordnung gestaltet die kritische Infrastrukturen-Richtlinie auf nationaler Ebene näher aus. Es werden Einzelheiten und Fristen des Verfahrens geregelt sowie die Anforderungen an die Sicherheitspläne und die Sicherheitsbeauftragten konkretisiert.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG)

Mit dem Gesetz sollen die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert und Kostensenkungen erreicht werden. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden.

WINDENERGIE-AUF-SEE-GESETZ (WindSeeG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-WÄRMEGESETZ (EEWärmeG)

Das Gesetz soll dazu beitragen, den Anteil an erneuerbaren Energien im Wärmebereich bis 2020 auf 14 % zu erhöhen.

ENERGIEEINSPARUNGSGESETZ (EnEG)

Das Gesetz regelt die Grundpflichten zur Energieeinsparung im Gebäudebereich.

TREIBHAUSGASEMISSIONSHANDELS-GESETZ (TEHG)

Auf diesem Gesetz basiert der Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem EU-weiten Emissionshandelssystem. Durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen soll zum weltweiten Klimaschutz beigetragen werden.

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG)

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen) zu schützen.

VERORDNUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ-GESETZES (1., 13., 17., 26. BImSchV)

Die Verordnungen dienen vor allem dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzung und Lärm.

BIOMASSESTROMNACHHALTIGKEITS-VERORDNUNG (Bio-St-NachV)

Die Verordnung gilt für flüssige Biomasse, die nach dem EEG zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Sie regelt insbesondere die Nachhaltigkeit zum Schutz von Flächen zur Produktion von flüssiger Biomasse sowie die Zertifizierung von Schnittstellen.

BIOMASSEVERORDNUNG (BiomasseV)

Die Verordnung regelt, welche Stoffe im Rahmen des EEG als Biomasse gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umweltauflagen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind.

ERNEUERBARE-ENERGIEN-VERORDNUNG (EEV)

Die Verordnung trifft Regelungen zur Vermarktung des nach dem EEG vergüteten Stroms, zur Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage sowie in Bezug auf Herkunftsnachweise, Regionalschwebe und die zugehörigen Register.

DURCHSCHNITTSSTROMPREIS-VERORDNUNG (DSPV)

Die Verordnung legt fest, wie die durchschnittlichen Strompreise für die Berechnung der Stromkostenintensität in der von Besonderen Ausgleichsregelung berechnet werden.

ANLAGENREGISTERVERORDNUNG (AnlRegV)

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb eines Anlagenregisters für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Grubengas.

SYSTEMDIENSTLEISTUNGS-VERORDNUNG WIND (SDLWindV)

Ziel dieser Verordnung ist es, Sicherheit und Stabilität der Stromnetze bei einem hohen Anteil an Windenergie zu erhöhen. Sie soll dazu beitragen, dass Windenergie verstärkt Systemdienstleistungen für die Netze liefert.

GRENZÜBERSCHREITENDE-ERNEUERBARE-ENERGIEN-VERORDNUNG (GEEV)

Die Verordnung regelt die gren